

### **3. Bekanntmachung,**

die Ausführung des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 u. v. d. a.  
betreffend,

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Decbr. 1851 und die Nachtrags-Verträge vom 3. Septbr. 1855 und 26. Februar 1857 auf der in Frankfurt a. M. am 15. Mai 1860 zusammengetretenen vierten deutschen Post-Conferenz in Einem Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 und ein die reglementären Vorschriften enthaltendes Uebereinkommen vom gleichen Tage zusammengefaßt worden sind, so werden nachstehend die das Publikum angehenden Bestimmungen, sowie eine Zusammenstellung der die Verwendung von Freimarken betreffenden Vorschriften, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese am 1. Januar 1861 in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen sich

a) im Allgemeinen auf den Brief-, Zeitungs- und Fahrpostverkehr zwischen dem hiesigen Fürstenthum einerseits, und den nachgenannten Staatsgebieten und Gebietszweilen, nämlich:

Anhalt-Bernburg, Anhalt-Deskau, Anhalt-Köthen, Baden, Bremen, Bayern, Braunschweig, Hamburg, Hannover, Lichtenstein, Lübeck, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oesterreich, Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck), Preußen (einschließlich Hohenzollern), Sachsen (Königreich), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Amt Klitzsch, Schwarzburg-Rudolstadt (Unterrherrschast), Schwarzburg-Sonderhausen (Unterrherrschast), Waldeck und Württemberg andererseits, sowie (in der Regel nur bezüglich der Beförderungsstrecke innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets) auch auf Sendungen nach und aus dem Postvereins-Ausland;

b) die Bestimmungen unter Art. 9, 11, 33, 42—69, 71 73, auch auf den Verkehr im Innern des hiesigen Fürstenthums, sowie zwischen demselben einerseits und dem übrigen Fürstl. Thurn und Larisch'schen Postbezirk beziehen.

Greiz, den 31. December 1860.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dies.

H. v. Gröben-Grüppenberf.